

29.11.00**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Gesetz zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)

Punkt 4 der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

Nach § 34 Abs.2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr.1 und 2 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften zu bemessen wäre. Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“ “

Ausgeliefert am 30. NOV. 2000

...

Zu Artikel 2 (Änderung des Steuersenkungsgesetzes)

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Buchstabe v wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„§ 34 Abs.3 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“
- b) Die Sätze 5, 6 und 7 werden zu 6, 7 und 8.
- c) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„Für die Anwendung des § 34 Abs.3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 34 EStG in den Veranlagungszeiträumen vor dem 1. Januar 1999 unbeachtlich.“

Begründung:

Nach § 34 Abs.3 EStG soll ab dem Jahr 2001 auf Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben wahlweise wieder der halbe Steuersatz angewandt werden können.

Die hierzu vorgeschlagene Neuregelung enthält allerdings gegenüber der vor dem Inkrafttreten des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 gültigen Regelung verschiedene Einschränkungen. So soll die Tarifiermäßigung nur einmal im Leben und erst ab Vollendung des 55. Lebensjahrs bzw. bei dauernder Berufsunfähigkeit gewährt werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Mindestbesteuerung in Höhe des jeweiligen Eingangssteuersatzes vor.

Mit Blick auf die Altersvorsorge der Unternehmer sowie zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge kann die Wiedereinführung der Tarifiermäßigung ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn auf diese Einschränkungen verzichtet wird.

Zudem trägt der Gesetzentwurf nicht der Tatsache Rechnung, dass sich Arbeitnehmer sowie Handels- und Versicherungsvertreter hinsichtlich der ihnen bei Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses gezahlten Entlassungsabfindungen bzw. Ausgleichszahlungen i.S.d. § 89b HGB in einer vergleichbaren Situation befinden wie der seinen Betrieb aufgebende Unternehmer. Es ist daher nicht vertretbar, dass ein Arbeitnehmer oder Handelsvertreter für seine Abfindung, die regelmäßig der Aufstockung seiner Rentenbezüge dient, nicht wie bei Veräußerungsgewinnen den halben Steuersatz in Anspruch nehmen kann. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung soll daher auch diesem Personenkreis die Tarifiermäßigung gewährt werden.

Außerdem soll der halbe Steuersatz zur Vermeidung von Gerechtigkeitsdefiziten rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 1999 wieder eingeführt werden. Mit der nahtlosen Wiedereinführung der Tarifiermäßigung wird gewährleistet, dass auch diejenigen Steuerpflichtigen in den Genuss des halben Steuersatzes kommen, die ihren Betrieb in den Jahren 1999 und 2000 aufgeben mussten. Die rückwirkende Anwendung von § 34 Abs.3 EStG kann bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden für die betroffenen Jahre über Korrekturen berücksichtigt werden. Bereits

bestandskräftige Bescheide sind über eine auf dem Verwaltungswege anzuordnende Billigkeitsmaßnahme an die neue Rechtslage anzupassen. Dies verursacht keinen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand, da nur wenige Veräußerungsfälle des Jahres 1999 bereits bestandskräftig veranlagt sein dürften.